

Saale-Beitung.

Zweilundvierzigster Jahrgang.

werden die Spaltenreihe oder deren Raum mit 30 Pfg. ...

für Halle vierteljährlich bei postmaler Zahlung 2,50 Mk. ...

Nr. 388.

Galle a. S., Mittwoch, den 19. August

1908.

Die Budgetbewilligung.

In einer sehr ruhigen und verständigen Weise wird in den „Sozialistischen Monatsheften“ vom Herausgeber derselben, Dr. Bloch, die Frage der Budgetbewilligung seitens der Sozialdemokratie behandelt.

Die Frage, ob in der Sache selber, in der Budgetbewilligung, ein Disziplinbruch vorliegt, wird zu verneinen sein. Die Ansicht scheint begründet, daß die Motive dieser Bestimmungen unter die in Häufig vorgezogenen Ausnahmen fallen.

Als eine Partei, die auf dem in Deutschland einzig möglichen, dem verfassungsmäßigen und gesetzlichen Weg die Umgestaltung der Gesellschaft im sozialistischen Sinn anbahnen will, die also an einer Reihe von Institutionen unseres Staatswesens interessiert ist, deren Ausbau sie selber mit allen Kräften betreibt, kann die Sozialdemokratie vernünftigerweise nicht die Mittel verweigern, die für eben diese Institutionen notwendig sind.

Dies einmal vorausgesetzt, liegt eigentlich kein Anlaß vor, sich bei der Gesamtabstimmung über den Etat anders zu verhalten als bei einer Gesamtabstimmung über ein anderes Gesetz.

Die Partei pflegt da stets sich nachzurechnen, ob die Vorteile des Gesetzes die Nachteile überwiegen oder umgekehrt, und dann entsprechend Ja oder Nein zu sagen.

Dasselbe auf den Etat angewandt, würde eine verfehlende Abstimmung in den einzelnen Bundesstaaten ergeben und den süddeutschen Genossen durchaus die Möglichkeit lassen, nach pflichtgemäßer Erwägung, wenn auch mit Reserve, in einer Reihe von Fällen dafür zu stimmen.

Freilich schreibt man in unserer Partei noch alter Gewöhnung gerade der Budgetabstimmung eine ganz besondere demokratische Bedeutung zu: sie soll unsere prinzipielle Stellung der Regierung und namentlich der ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenüber zum Ausdruck bringen.

Ganz abgesehen davon, daß das Mittel der Budgetverweigerung in konstitutionell registrierten Staaten diese Bedeutung nicht haben kann, fragt es sich auch, ob diese symbolische Verweigerung wirklich die ihr zugeschriebene Wirkung hat.

Bei der ganzen Art, wie die Gesamtabstimmungen tatsächlich in den Parlamenten vorgenommen werden, ist das recht zweifelhaft. Alles, was hierin ist, erwidert und wird schließlich nicht beachtet, weil man ihm eine konkrete Bedeutung im Einzelfall nicht beimißt.

Zur Sache selbst: Die Sozialdemokratie von der parlamentarischen Gleichberechtigung auszuschließen und mindert so die eigene Kraft.

getroffen führen werden. Eine äußerst bittere Rille gibt Bloch noch zum Schluß den Radikalen mit dem folgenden sarkastischen Satz: „Die Budgetbewilligung ist ebensoviele eine staatsmännliche Grobthat wie die Budgetverweigerung eine revolutionäre Heidenat ist.“

Die Schwenkung der süddeutschen Sozialdemokratie.

Die sozialdemokratische Wahlkreisfonferenz des Kreises Worms erklärte sich einstimmig mit der Haltung der bayerischen und badischen Landtagsabgeordneten in der Budgetfrage einverstanden.

„Heldenverehrung“.

Deutschland hat einen neuen Helden. Oder wenigstens Groß-Berlin hat ihn. Seit sich am Sonntag die Tore der Freiheit dem Schumacher Wilhelm Voigt öffneten, ist die Kopfstrafe in Rixdorf, wo die Schwester des berühmten Mannes mit Licht und Geißel handelt, das Ziel sehnsüchtiger Pilgrimschaft für Laufende unserer Mitbürger.

Im Auto und im Wagen, mit der Elektrifizierung und, wenn sie das Glück haben, in Gehweite zu wohnen, per pedes ziehen sie nach dem wenig anmutigen Vorort im Süden der Riesenstadt, um ihm, der zu Köpenick Hauptmann war, ihre Verehrung zu bezeugen. Und wer nicht selber kommen kann, weil er zufällig zu arbeiten hat, der schreibt oder telegraphiert. Oder läßt den illustren Zeitgenossen auf sein Landgut und sendet ihm in Speise und Trank kräftigende und ledere Sachen.

Man kann mit dem alten Mann Mitleid haben: wir selbst haben es mit ihm und sogar in beträchtlichem Maße. Ohne Frage ist Voigt von Haus aus kein schlecht gearteter Mensch und sicher ist ihm in seinem Leben böse mitgespielt worden: bei seiner erstmaligen Verurteilung von der Justiz; später, als sie ihm mit ihrer Kolonialaufsicht und ihren Reckhergen wie ein wildes Tier von Ort zu Ort jagten, von unserer herzensharten, weil schematischen Verwaltung.

Aber: est modus in rebus. Man kann es verstehen, wenn eine Dame, die es dazu hat, dem Alten, um seine paar letzten Lebensjahre sicher zu stellen, ein heilsames Legat ausspricht. Das ist ihm zu gönnen und es ist menschlich schön dazu. Aber der Kultus, den sie mit ihm nun treiben, ist widerwärtig und kann — das soll doch ruhig ausgesprochen werden — in jedem Belang nur verwirrend wirken.

Ist unser Volk denn wirklich so hysterisch geworden, daß ihm der Sinn für die Nuancen ganz abhanden kam? Daß es, wo auch immer, sich gleich orgiastisch erhitzen und

übernehmen muß! Wie will die Nation noch große Taten ehren, wenn sie Wilhelm Voigt, der im letzten Handreich den Köpenickern ihren Stadtfuß abnahm, schon erst wie einen ihrer besten Söhne?

55. Deutscher Katholikentag.

(Telegraph. Bericht unserer Korrespondenten.)

S. u. H. Düsseldorf, 18. August.

Der heutige dritte Haupttag der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands brachte zunächst die Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland, der großartigen Arbeiter-Organisation des Zentrums, der bei den Wahlschlachten stets eine ausschlaggebende Rolle ausfüllt.

Von nicht enden vollendem Beifall der Versammlung begrüßt ergriß Kardinal-Erzbischof Dr. Fischer das Wort. Er dankte für die Einladung zur heutigen Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland, weil er wisse, welche große Bedeutung der Volksverein habe, und weil er mit Dank konstatieren möchte, wie Vieles der Verein bisher schon geleistet habe.

Der Volksverein ist das lothare Erbe des großen heiligen Winthorpi (Stürm. Weisfall). Der Volksverein habe sich freiwillig in den Dienst der Kirche gestellt. Er wolle von seiner Stelle aus auch an dem großen Werke mitwirken, dem die antiken Vertreter der Kirche, die Bischöfe und Priester obliegen. Er wolle mitwirken, dem katholischen Volke in den Gefahren der Zeitgenossen den Glauben zu erhalten und die katholischen Lehren in das soziale Leben. Das soziale Leben, namentlich in gewissen Dingen, wo es notwendig und nützlich erweise, man auf dem politischen und sozialen Gebiete Sand in Hand mit Andersdenkenden gehe, die gegen die Grundzüge und Bestimmungen des Umsturzes aufzutreten gemüßt seien.

Der Kardinal schloß mit dem Wunsch, daß der Volksverein, der sich bisher so großartig entwickelt habe, auch ferner vorwärts kommen möge. Er dankte allen, die sich bemühten, namentlich den vielen Priestern, die sich in den Dienst des Volksvereins gestellt hätten und vor allem dem Vorstande des Vereins, dem das Wohl des Volkes, besonders des arbeitenden Volkes so sehr am Herzen liege. (Stürm. Weisfall.) Hierauf erteilte Kardinal Dr. Fischer der Versammlung, die niedergebietet war, den erzbischöflichen Segen.

Darauf führte Reichstagsabgeordneter G. E. v. Heffron in längerer Rede folgendes aus: Wir leben in einer Zeit des ersten Kampfes, und da gibt es viele Männer und Frauen, welche die Hände über dem Kopf zusammen schlagen über die fortgesetzten Angriffe gegen Religion, Sitlichkeit und Wirtschaftsordnung. Aber sie tun nichts dagegen. Wir halten diesen Kampf für eine große Aufgabe, die uns der Herrgott gestellt hat. Wir flangen also nicht, sondern wir sind bereit, die uns gestellte Aufgabe ernstlich zu erfüllen. Dazu ist der Volksverein für das katholische Deutschland in erster Linie berufen. Die Organisation ist das Schlagwort der modernen Zeit. Das haben wir deutschen Katholiken längst erkannt. Deshalb schaffen wir uns schon vor 40 Jahren die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands und den Volksverein. Der wirtschaftliche Liberalismus ist Gott bei Dank, im Prinzip überwunden. (Lebhafte Beifall.) In erster Linie ist das geschehen durch die ständige, geschlossene, zielbewusste Arbeit

Feuilleton.

Die Reformbedürftigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit.

Ein altbewährtes Sinnbild akademischer Freiheit ist die akademische Gerichtsbarkeit. Mit dem Aufkommen des modernen Staates jedoch, der keinen Staat im Staate dulden kann und will, hat die sogenannte akademische Freiheit ihre wesentliche Bedeutung eingebüßt.

Die Ideen des Verfassungsstaates mit dem Grundzüge der Gleichheit aller vor dem Gesetz stehen die akademische Gerichtsbarkeit als ein unheilbares, unzeitgemäßes Uebelwerk aus vergangenen Tagen erscheinen, und es ist ein schon längst fast allgemein geforderter Schritt, schreibt Dr. Paul Sijman-Roth in einer kürzlich erschienenen Broschüre, „Die Reformbedürftigkeit der Eingebung für Studierende“, daß man diese Einrichtung überall abschafft.

Doch hat man hier die letzten Konsequenzen noch nicht gezogen: es wurde eine Ausnahme eingeklebt für den Studenten geschaffen. Daß eine solche aber immer etwas Mißliches an sich hat, wird jeder einsehen, der selbst einmal akademischer Bürger gewesen ist. Es haben denn auch allerorten Bewegungen und Aufhebungen gegen die akademischen Disziplinarregeln, besonders in letzter Zeit, stattgefunden. Dieser Umstand legt nahe, die Geleße für die Studierenden einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Zwei Fragen sind es vor allem, die sich dem unbefangenen Kritiker hierbei aufdrängen. Erstens: Hat eine besondere Disziplinarergelgung für die Studenten überhaupt eine Berechtigung? und zweitens: Ist die bestehende Geselgung zeitgemäß?

Das Wesen der deutschen Hochschulen liegt in sich, alles, was ihren Aufgaben entgegenarbeitet, aus dem Leben ihrer Studierenden zu entfernen. Dazu kommt, daß die

Summe, die der Staat zur Ausbildung des einzelnen Studenten aufwendet, ganz bedeutend ist und jener insofern gebelien ein verändliches Interesse daran hat, daß das aufgewandte Kapital auch die von ihm dafür erwarteten Früchte zeitigt. Daher ist es durchaus verständig, meint Sijman, wenn der Staat sich durch Vermittlung der Hochschulbehörde die Handhabe zu einem vorzubehenden Eingreifen liefern will, auch wo das Strafgeleß ein solches ausbleibt. So wirken Hochschulinteresse und Staatsinteresse auf eine gewisse Absonderung des Studenten von der übrigen bürgerlichen Welt in rechtlicher Beziehung hin, nicht jedoch, ohne heftigen Widerstand zu finden. Die Debatte im preußischen Landtag bei Beratung des Disziplinarergelges von 1879 läßt überaus charakteristisch die beiden sich bekämpfenden Richtungen. Für eine weitgehende Einschränkung der studentischen Freiheit sprachen sich damals u. a. Theodor Mommen und Heinrich von Sybel aus. Beide betonten vor allem den Erziehungscharakter der Universitäten, und der Erziehungskommissar Dr. Goppert faßte die Ansicht dieser Richtung in epigrammatischer Kürze in folgendem demütigen Satze zusammen: „Der Student verzichtet eben auf einen Teil der völligen Angebundenheit des reinen Privatmannes, wenn er sich immatrikulieren läßt.“

Die entgegengesetzte Richtung vertritt der Abgeordnete Langerhans. Er meinte, es gebe doch unter den Studenten gar manchen, der äußerlich und innerlich mündig sei, öffentlichen Leben late, vollständig von der Disziplin der Universität abhängen? Das sei in der Tat Beuordnung. In ähnlichem Sinne äußerte sich der Abgeordnete Lwenslein.

Ein bedeutender Schritt vorwärts ist in dieser Hinsicht durch die neue Rechtsvereinsergelgung geschehen, die jeden Deutschen vom 18. Lebensjahre an die Teilnahme an Vereinen und öffentlichen Versammlungen gestattet. Es mühten, oberflächlich betrachtet, für die Stu-

denten nur die bürgerlichen Geleße völlig ausreichen, aber man muß doch zugeben, daß die Stellung der Studenten eine andere ist als die ihrer Altersgenossen. Sie liegt entschieden im Schatten eines gewissen Patriarchalismus und seine Sonderergelgung ist vorläufig noch ein wichtiger Faktor in unrem akademischen Leben. Aber man muß doch fordern, daß die Disziplinarergelgung für Studenten im Einklang mit dem herrschenden Zeitgeleß steht und in allen den Punkten, wo sie rückwärts angeleßten, den künftigen Änderungen unterworfen werde.

Nest erhebt sich die Frage: Sind die bestehenden Disziplinarergelge zeitgemäß? Erstens: die Bestimmungen über die Immatrikulation. Sie sind nicht präzise genug gefaßt. Sie können immerhin einem Wohl- oder Uebelwollen entgegenkommen. Meint die bayerischen und welfischen Universitätsgeleße machen hierin eine Ausnahme, es sei denn, daß man die Rolle der Bestimmungen noch zu den Ausnahmen rechnet, die mit nicht mißzuverehender Deutlichkeit verstanden: „Ein Recht auf Immatrikulation hat niemand.“ Auf die an den verschiedenen deutschen Universitäten erschiedenen lautenden Disziplinarergelgungen näher einzugehen, erübrigt sich, da sie in ihrer Zopfigkeit sich selber züchten. Charakteristisch für den Geist dieser Geleße sind auch die Strafen, die sie festsetzen. Vereinzelt erscheint uns u. a. der sogenannte Verweis, während uns die nicht allgemein üblichen Geldstrafen schon eher dem modernen Geleße zu entpreden scheinen. Nicht mehr allgemein im Gebrauch ist die Karzerstrafe, die als letztes Uebelwerklich aus den Tagen der akademischen Gerichtsbarkeit bezieldnet werden kann. Sie besteht nur noch an den Universitäten mit Ausnahme von Gießen und Straßburg, an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe und Stuttgart, an der Fortifikation Hochschule in Hannover und an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim. Als eine völlig unzeitgemäße und das moderne Rechtsgeleß





